

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Nachtrag zur Gesetzsammlung des Jahres 1844.

Nachtrag zur Gesesammlung

des Jahres 1844.

41 b. Bekanntmachung der Regierung und Cammer vom 25. October 1844, publ. am 7. November ej. a.

Vorschriften wegen der Zeit der Einreichung der Rechnungen über Forderungen an die Herrschaftliche Cassé.

Mit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung wird, unter Aufhebung der in der Cammerbekanntmachung vom 2. November 1814 — Gesesammlung Band II. Heft 2. Seite 250 — enthaltenen Vorschriften wegen der Zeit der Einreichung der Rechnungen über Forderungen an die herrschaftlichen Cassen, solcherhalb hiedurch Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Alle Rechnungen wegen Forderungen an die Cammercasse, so wie an die Delinquentencasse und an alle Herrschaftliche Cassen, auf welche die Regierung die Anweisung zu ertheilen hat, sind im Laufe des Jahrs der Entstehung dieser Forderungen, spätestens aber bis zum 15. Januar des folgenden Jahrs bei der Regierung oder Cammer, je nachdem jener oder dieser die Anweisung zusteht, oder, falls

die Zahlung durch Vermittelung einer andern Behörde oder eines Officialen zu bewirken ist, bei diesen einzureichen.

§. 2.

Rechnungen über Arbeiten und Materialien zu den Herrschaftlichen Bauten sind jedoch schon bis zum 31. December des Jahrs ihrer Lieferung bei dem Bauofficialen, welcher die Arbeiten oder Materialien bestellt oder die Aufsicht über den Bau geführt hat, einzureichen.

Nur wegen solcher Arbeiten und Materialien, welche erst während des Monats December selbst geliefert sind, kann die Einreichung der Rechnung bis zum 15. Januar des folgenden Jahrs ausgesetzt werden.

§. 3.

Bei Versäumung der solchergestalt bis zum 15. Januar oder 31. December anberaumten Einlieferungsfrist sollen, wenn die Einreichung der Rechnung noch vor dem Ablaufe des Monats Januar erfolgt ist, fünf Procent, wenn aber die Einreichung erst später geschehen ist, für jeden folgenden auch nur angefangenen Monat zehn Procent von dem ganzen Betrage der Rechnung zum Besten der Casse des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals gekürzt werden.